Zeitschrift: Nachrichten VSB/SVD = Nouvelles ABS/ASD = Notizie ABS/ASD

Herausgeber: Vereinigung Schweizerischer Bibliothekare; Schweizerische

Vereinigung für Dokumentation

Band: 60 (1984)

Heft: 6

Artikel: Die Schweizerische Landesphonothek in Lugano : Idee und Realität

Autor: Deggeller, Kurt

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-771414

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Pour les détails propres à l'essai d'exploitation, et notamment pour s'inscrire comme participant, vous pouvez vous adresser à la

Direction générale des PTT Téléinformatique (ET 31) Viktoriastrasse 21, 3030 Berne (Tél. no 031 62 43 74 ou 031 62 54 40)

Die Schweizerische Landesphonothek in Lugano: Idee und Realität

Von Kurt Deggeller, Leiter der Schweizerischen Landesphonothek

Eigentlich ist es noch zu früh, Grundsätzliches über die Schweizerische Landesphonothek zu schreiben. Die Aufbauarbeiten und die äußeren Bedingungen einer Realisierung des Projekts befinden sich in einem Stadium, in dem der eingeschlagene Weg noch wesentliche Modifikationen erfahren kann. In dieser Situation kann und darf dieser Artikel nicht allzu sehr in die Einzelheiten gehen und will darum nicht mehr sein als ein Bericht «unterwegs», der Perspektiven und Probleme aufzeigt und nicht Lösungen festschreibt.

Il est à vrai dire encore trop tôt pour s'exprimer d'une façon définitive sur la Phonothèque Nationale Suisse. Les travaux d'aménagement et les conditions extérieures propres à la réalisation du projet en sont à un stade où la voie suivie peut encore subir d'importantes modifications. Dans ces conditions, il ne pouvait être question de trop aller dans les détails et le présent article se borne à signaler des perspectives et des problèmes, sans indiquer de solutions.

Die Frage, die einem neugewählten Phonotheksleiter am häufigsten gestellt wird, lautet ganz einfach: «Was ist denn eigentlich eine Phonothek?» – und er kann sich darum der schwierigen Aufgabe nicht entziehen, eine kurze und anschauliche Umschreibung zu finden. Meine Antwort, es handle sich um eine «Bibliothek für Tonträger» hat zwar den Nachteil, logisch nicht ganz einwandfrei zu sein, sie erlaubt es aber, auf zwei wichtige Momente hinzuweisen: 1., daß die in einer Phonothek

gesammelten Dokumente nicht gedruckt oder handgeschrieben, sondern auf Tonträgern (Schallplatten und Tonbändern aller Art) aufgezeichnet sind, und 2., daß eine Phonothek im übrigen eine mit einer Bibliothek vergleichbare Institution darstellt.

Aus dem täglichen Umgang mit Tonträgern wissen wir, wie empfindlich sie sind. Schon ein irrtümlicher Knopfdruck oder eine falsche Handbewegung kann ein Tondokument für immer beschädigen oder gar zerstören. Es ist darum ein Vorhaben von großer Dringlichkeit, wichtige Tondokumente zu sammeln, wenn nötig zu restaurieren und fachgerecht aufzubewahren. Wir können uns heute nicht mehr vorstellen, wie es in der Vergangenheit möglich war, daß für die Geschichte bedeutende Dokumente aus Nachlässigkeit und Desinteresse zerstört wurden; wir müssen uns aber bewußt sein, daß heute noch täglich wichtige Tondokumente verloren gehen, weil ihr historischer Wert nicht erkannt wird.

Die Idee einer Schweizerischen Landesphonothek ist nicht neu, konnte aber bisher nicht verwirklicht werden. 1983 gründeten verschiedene interessierte Institutionen, darunter die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG) und die Schweizerische Gesellschaft für die Rechte der Urheber musikalischer Werte (SUISA) den «Aufbauverein Schweizerische Landesphonothek» mit dem Ziel, das Projekt bis 1987 so weit zu realisieren, daß es vom Bund, allenfalls im Rahmen der Schweizerischen Landesbibliothek, übernommen werden kann. Zum Standort wurde Lugano gewählt, weil das Tessin bisher noch keine nationale Institution dieser Art beherbergt, und die Stadt stellte Räumlichkeiten im ehemaligen Radiostudio am Campo Marzio sowie einen Umbaukredit zur Verfügung. Schließlich wurde im Laufe des Sommers der Leiter der Landesphonothek gewählt, um den Aufbau der Phonothek in die Wege zu leiten.

Die Schweizerische Landesphonothek hat laut Statuten die Aufgabe, in der Schweiz hergestellte Tonträger und solche ausländischer Herkunft, die für die Dokumentation des schweizerischen Kulturlebens von Bedeutung sind, zu sammeln, zu archivieren und nötigenfalls zu restaurieren. Das Material soll durch Kataloge und Verzeichnisse erschlossen und der wissenschaftlichen Forschung sowie, im Rahmen der urheberrechtlichen Bestimmungen, auch anderen interessierten Kreisen zur Verfügung gestellt werden. Hinter dieser verhältnismäßig einfachen Umschreibung der Pflichten, die der neuen Institution zukommen, verbergen sich eine Reihe grundsätzlicher Probleme:

- Der Umstand, daß in unserem Land erst jetzt, das heißt, eigentlich mit einer Verspätung von einigen Jahrzehnten, eine nationale Phonothek eingerichtet wird, bringt die Verpflichtung mit sich, neben den neu entstehenden auch die älteren Tondokumente so weit als möglich zu erfassen und nötigenfalls vor der Zerstörung zu bewahren. Es geht dabei nicht in erster Linie darum, diese Dokumente als solche in die Phonothek aufzunehmen; aber es wäre wünschenswert, sie in einem Katalog nachweisen zu können.
- Zu den ersten und wichtigsten Aufgaben der Landesphonothek wird die Umschreibung der Auswahlkriterien für das zu sammelnde Material gehören. Es gilt dabei einerseits, den Auftrag der Institution zur Dokumentierung schweizerischen Kulturlebens auf Tonträgern zu erfüllen, andererseits, ihre Möglichkeiten zur Verarbeitung des gesammelten Materials nicht zu überfordern. Die zuletzt genannte Bedingung ist deshalb sehr wichtig, weil die Qualität eines Archivs sich nicht nur aus den gesammelten Beständen ergibt, sondern ebenso aus der Art und Weise, wie diese Bestände erschlossen und damit zugänglich gemacht werden. Für diese Aufgaben gibt heute die elektronische Datenverarbeitung relativ einfach und effizient einzusetzende Mittel an die Hand, und es ist zu hoffen, daß die Schweizerische Landesphonothek in Zusammenarbeit mit verwandten Institutionen wie etwa den Radiophonotheken über diese Mittel verfügen wird.
- Zahlreiche offene Fragen bestehen auch im Bereich des Urheberrechts. Der Wunsch der Landesphonothek, neben der kommerziellen Tonträgerproduktion auch Radioprogramme in ihre Sammlung aufzunehmen, aber auch die Umschreibung des Benützerkreises und die Art und Weise, wie die Dokumente überhaupt zugänglich gemacht werden, bilden die wichtigsten Elemente dieses Fragenkomplexes.
- Schließlich gibt es auch noch Probleme technischer Natur. Wie bereits erwähnt, sind Tonträger besonders empfindlich und leicht zerstörbar. Während die Schallplatte vor allem durch die wiederholte Benützung an Qualität verliert, wissen wir über die Lebensdauer von Aufnahmen auf Tonband noch recht wenig; zur digitalen Aufnahmetechnik und der Compact Disc gibt es aus naheliegenden Gründen noch überhaupt keine Erfahrungswerte. Soll die Schweizerische Landesphonothek ihre Aufgabe als nationales Schallarchiv erfüllen, muß sie diesen Fragen besondere Beachtung schenken, denn es wäre unsinnig, ein Archiv aufzubauen, dessen Bestände nach spätestens fünfzig Jahren «unlesbar» geworden sind.

In der Aufbauphase wird die Schweizerische Landesphonothek durch die zentralen Aufgaben des Sammelns und Erschließens von Tondokumenten wohl mehr als ausgelastet sein. Sie wird sich aber spätestens nach der Bewältigung der unvermeidlichen Anlaufschwierigkeiten auch mit Öffentlichkeitsarbeit befassen müssen. Hinter den Dokumenten, die sie sammeln wird, stehen Menschen – «Kulturschaffende» im weitesten Sinne – mit denen sie kommunizieren und zu deren Kommunikation mit der Öffentlichkeit sie beitragen sollte. Der einzigartige Charme ihres Standortes Lugano wird ihr dabei zweifellos eine große Hilfe sein.

Zur Katalogisierung einer Compact Disc

Es gibt bekanntlich die VSB, und sie veröffentlicht nicht nur ihre «Nachrichten VSB/SVD», sondern daneben auch die für die Schweiz verbindlichen «Katalogisierungsregeln», die im Konsens der Schweizer Sprachgruppen in *engster* Bindung an die internationalen Richtlinien, z.B. an die ISBD (M), (NBM) usw. konzipiert und nur in dieser Form akzeptiert werden. Diese Situation gibt Anlaß zu einigen kritischen Bemerkungen betreffend die im Aufsatz «Die Compact Disc und ihre Möglichkeiten als Tonträger in Bibliotheken» von Harry Joelson-Strohbach erläuterte Katalogisierung einer Compact Disc (in: Nachrichten VSB/SVD, No 5, Vol. 60, 1984, S. 284–294).

1. Zur «Gesamtaufnahme»:

In der sogenannten «Gesamtaufnahme», die eine Beschreibung der gesamten Compact Disc enthält, wird gegen die Bestimmung 1.1.8 der – u.a. auch für Tonträger gültigen – ISBD (NBM) verstoßen. Nach dieser Regel darf in der 1. Zone der bibliographischen Beschreibung nur der Hauptsachtitel der Vorlage – im Falle des von Joelson-Strohbach behandelten Beispiels wäre dies der gemeinsame Sachtitel «Famous cantatas» – vermerkt werden. Die Titel der einzelnen in der Vorlage enthaltenen Werke werden in einer *Fuβnote* angegeben. Diese Regel ist identisch mit der Bestimmung BA 1.1.8 der neuen VSB Katalogisierungsregeln 1983 und sollte demnach allgemein bekannt sein.